

**Interne Vernehmlassung**

**Fragebogen Teil 1: Bildungsverordnung**

**Stellungnahme zum Entwurf Bildungsverordnung**

Als Grundlage für Ihre Stellungnahme dient der Entwurf der Bildungsverordnung (BiVo), *Beilage 1* in pdf-Format. Die BiVo wurde von der Reformkommission BiVo erarbeitet. Die Redaktion liegt in der Verantwortung des BBT. Die Reformkommission ging vom so genannten Normtext aus, der vom BBT vorgegeben ist und für alle Berufe Gültigkeit hat. Anpassungen sind demnach nur dort möglich, wo der berufsspezifische Spielraum besteht.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie ein besonderes Augenmerk auf die folgenden Artikel werfen:

8, 9 (Abs. 4), 12, 14, 16, 17, 18 und 19

**Rückmeldung des Thurgauer Bauernverbandes**

**(Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie Ihre Rückmeldung elektronisch erfassen und uns per E-Mail übermitteln)**

Organisation / Institution			
Kontaktperson <b>Dr.</b>	Name: <b>Thurgauer Bauernverband</b> Amriswilerstr. 50 8570 Weinfelden	Tel.: <b>071 626 28 88</b>	E-Mail: <b>hermine.hascher@tgbv.ch</b>
<b>Hermine Hascher</b>			

**Stellungnahme zur BiVo, tabellarische Darstellung**

Gegenstand	Einverständnis, ohne Vorbehalt (x)	Grundsätzlich einverstanden mit den folgenden Anpassungen, Korrekturen (Text, wo nötig bitte Abs. angeben)	Ablehnung (x)	Begründung (Text, wo nötig bitte Abs. angeben)	Alternative Formulierung (Text, wo nötig bitte Abs. angeben)
<b>1. Abschnitt: Gegenstand, Fachrichtung und Dauer</b>					
Art 1 Berufsbezeichnung, Berufsbild, Fachrich-			X	Es darf nicht einfach Gebiet hervorgehoben werden. Zudem sollen nicht	In Absatz 2 sind die Sätze „Sie verfügen über die notwendigen Grundkenntnisse der Betriebs-

tungen				Bildungsbereiche aufgeführt werden, welche später in der Ausbildung behandelt werden, sprich in der Berufsausbildung hinfällig sind.	wirtschaft.“ Und „Das Verantwortungsbewusstsein durch die permanente Weiterbildung“, zu streichen.
Art 2 Dauer und Beginn		Absatz 2 ist zu streichen.		Es ist nicht klar ersichtlich, wie dieser Absatz sich auf Zweitausbildungen auswirkt. Wir sehen die Notwendigkeit, dass man diese Frage regelt. Wir stellen den Antrag, dies nicht auf Verordnungsstufe, sondern anderweitig zu regeln..	
<b>2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen</b>					
Art. 3 Kompetenzen					
Art 4 Fachkompetenzen		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Titel zu Artikel 4 muss ‚Handlungskompetenz‘, heissen. Dies ist die logische Folge aus Artikel 3.</li> <li>2. Wir stellen fest, dass in den einzelnen Bereichen die Systematik der Aufzählung ungleich ist und nicht dem Sinn und Zweck des Artikels entspricht. Weiter stellen wir fest, dass es Wiederholungen in den einzelnen Bereichen gibt, die man als Überbegriff über alle Bereiche stellen sollte. Zum Beispiel die Themen Lebensmittelqualität, Marketing, Verkaufen,</li> </ol>			

		Qualitätssicherung usw.			
Art 5 Methodenkompetenz					
Art. 6 Sozial- und Selbstkompetenz					
<b>3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz</b>					
Art. 7					
<b>4. Abschnitt: Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache</b>					
Art. 8 Anteile der Lernorte		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wir stützen die Formulierung, <i>„die Bildung in beruflicher Praxis soll über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung erfolgen“</i>.</li> <li>2. Wir beantragen in Absatz 1, den Passus <i>„und der im Lehrvertrag festgelegten Arbeitszeit pro Woche“</i> zu streichen. Wir sehen in dieser Formulierung keinen Sinn.</li> <li>3. Im Absatz 2 gehen wir davon aus, dass in den 1500 bis 1600 Lektionen die überbetrieblichen Kurse inbegriffen sind. Für die Grundbildung reichen 1400 Lektionen aus. Weiter beantragen wir, dass in Absatz 2 der Hinweis auf den Sportunterricht gestrichen wird, da dies im übergeordneten Recht geregelt ist.</li> </ol>			

		4. Absatz 3 ist zu streichen. Insbesondere ist nicht einzusehen, dass im letzten Semester der beruflichen Grundbildung keine überbetrieblichen Kurse mehr stattfinden sollen. Wir sind klar der Meinung, dass es gerade in diesem Abschnitt der Ausbildung wohl Sinn macht, solche Kurse durchzuführen, da der Nutzen für die Auszubildenden gross ist.			
Art. 9 Unterrichtssprache					
<b>5. Abschnitt: Bildungsplan und Allgemeinbildung</b>					
Art. 10 Bildungsplan		In Absatz 3 sind die Buchstaben a und b zu streichen. In der Verordnung sollen die Ziele des Bildungsplans geregelt werden. Der Weg, wie man diese erreicht und die Gliederung ist Sache der Kantone. Dies ist auch in anderen Berufen so geregelt.			
Art. 11 Allgemeinbildung	Wir begrüssen, dass der allgemeinbildende Unterricht im Rahmenlehrplan gleich geregelt ist, wie dies in				

	anderen gewerblich industriellen Berufen ist.				
<b>6. Abschnitt: Anforderungen an die Anbieter der Bildung im Lehrbetrieb</b>					
Art. 12 Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner					
Art. 13 Höchstzahl der Lernenden		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. In Absatz 1 muss ‚<i>darf eine</i>‘ durch ‚<i>grundsätzlich zwei</i>‘ ersetzt werden. Die Betriebe werden heute laufend grösser und bieten durchaus für zwei lernende Personen eine gute Ausbildungsmöglichkeit.</li> <li>2. Absatz 2 ist zu streichen. Wir sehen keinen Sinn und Zweck in einer Einschränkung der Lehrstellenzahl. Je nach Verhältnissen auf dem Betrieb können verschiedene Kombinationen von Lernenden und Ausbildungsjahr vorteilhaft sein. Hier sollte nicht eine künstliche Barriere eingebaut werden.</li> </ol>			
<b>7. Abschnitt: Lern- und Leistungsdokumentation</b>					
Art. 14 Lerndokumentation im Betrieb		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Absatz 1 sind ‚<i>laufend alle</i>‘ zu streichen.</li> <li>2. In Absatz 1 Ist der letzte Satz wie folgt zu ergänzen</li> </ol>			

		<p>„und den Bezug zum beruflichen Unterricht aufzeigt“.</p> <p>3. Absatz 2 ist zu ergänzen: „...Berufsbildner <b>und zuständige Lehrperson</b>“.</p>			
Art. 15 Dokumentation der Leistungen in der schulischen Bildung und in der schulisch organisierten Grundbildung					
<b>8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren</b>					
Art. 16 Zulassung zum Qualifikationsverfahren		In Absatz 1 ist der Buchstabe c zu streichen. Dieser Buchstabe unterläuft das Bildungsziel der Branche.			
Art. 17 Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens		<p>1. In Absatz 3 Buchstabe a ist die gesamte zweite Hälfte zu streichen, d.h.: <i>die Prüfung findet entweder gegen Ende des 2. Lehrjahres oder... ergänzt mit einer Projektarbeit am Ende des dritten Jahres.</i> Prüfungen können nur abgenommen werden, wenn Theorie und Praxis abgeschlossen sind. Wird nicht nach diesem Grundsatz gehandelt, so widerspricht das den vorne geregeltem Prinzipien der Handlungskompetenzen.</p> <p>2. In Absatz 3, Buchstabe B</p>			

		ist „fünf von acht“ zu ersetzen durch „fünf bis acht“			
Art. 18 Bestehen		Absatz 3: es gilt der Grundsatz, dass die Note für Praxis und Theorie die Handlungskompetenz in einem Teilbereich wiedergibt. Aus diesem Grundsatz müssen die praktische Arbeit und die Berufskennnisse zusammen ein Gewicht von 2/4 haben, die Erfahrungsnote 1/4 ausmachen und die Allgemeinbildung mit 1/4 gewichtet werden. Dies entspricht auch dem Modus, wie er in gewerblich industriellen Berufen angewandt wird.			
Art. 19 Wiederholungen					
Art. 20 Spezialfall					
<b>9. Abschnitt: Ausweise und Titel</b>					
Art. 21 Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis					
<b>10. Abschnitt: Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für das Berufsfeld „AgriAliForm“</b>					
Art. 22					
<b>11. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b>					
Art. 23 Aufhebung des bisherigen Rechts					
Art. 24 Übergangsbestimmungen					
Art. 25 Inkrafttreten					